

Allgemeines

In diesem Abschnitt findet man allgemeine Informationen zur aktuellen Ausgabe der Beschreibungen zur "Musik in Bewegung"



Kapitel als PDF-Datei herunterladen...



Inhalt:

- 1. Vorwörter
- 2. Änderungshistorie der Inhalte
- 3. Musikkapellen im öffentlichen Verkehr
- 4. Impressum

1. Vorwörter

Wir dürfen bei allem Engagement, allen Vorschlägen und gut gemeinten Ideen nicht vergessen, dass die Funktionäre in den Kapellen alles freiwillig und ehrenamtlich machen.

Fortbildungen sind wichtig, Standards sind wichtig.

Aber jede Kapelle hat eigene Werte, selbstgesetzte Prioritäten und richtet danach ihre Ziele.

Jede Kapelle ist freiwillig Mitglied in einem Landesverband. Sie nimmt an den unterschiedlichen Wettbewerben und Musikfesten nach den eigenen Möglichkeiten teil.

Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Blasmusikverbandes

Unter den vielen Facetten, die die Blasmusik zu präsentieren vermag, ist die „Musik in Bewegung“ eine ganz besondere. Kein anderer Klangkörper neben der Blasmusik vermag in so großer Anzahl von Kapellenmitgliedern in so geordneter Form in Bewegung zu musizieren.

Der Auftritt der Musikkapellen in dieser marschierenden Art gehört in den Gemeinden zum Standard. Daher ist es dem Österreichischen Blasmusikverband ein großes Anliegen, diese Auftrittform besonders zu, um die Qualität und die äußere Erscheinungsform zu optimieren und attraktiv zu gestalten.

Es freut mich ganz besonders, dass wir die entsprechenden Möglichkeiten gefunden haben, die Schulungs- und Informationsmaterialien aus dem Buch „Musik in Bewegung“ nach der 7. Auflage nunmehr frei als Service für alle Interessierten im Internet zur Verfügung stellen zu können. Damit sind für alle Stabführer und auch für alle Musikerinnen und Musikern die notwendigen Unterlagen stets aktuell und direkt griffbereit. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können schnell publiziert werden und stehen unmittelbar zur Verfügung.

Ich danke Bundesstabführer Gerhard Imre als Motor für das Genre „Musik in Bewegung“ im Österreichischen Blasmusikverband ganz besonders für sein Engagement. Gemeinsam mit den Landesstabführern und anderen Beratern wurde im Laufe der Jahre eine Entwicklung vorangetrieben, die allen Musikvereinen zu Gute kommt.

Besonders erwähnenswert ist die ÖBV-Stabführerausbildung, welche auf diesen Inhalten basiert. Darauf aufbauend ist in den letzten Jahren ein regelrechter Boom entstanden, aus dem heraus sich eine große Anzahl an Kandidaten auch der ÖBV-Stabführerprüfung stellen.

Uns ist es besonders wichtig, dass Musikkapellen damit österreichweit, sowie auch in unseren Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein, eine standardisierte Vorgangsweise vorfinden, die, angefangen bei den Grundkenntnissen des „täglichen Marschierens“ bis hin zu Showprogrammen und besonderen Figuren und kreativen Darbietungen die Besonderheiten unserer österreichischen Blasmusik präsentieren.

„Die Blasmusik bleibt bestens in Bewegung!“

*Erich Riegler
Präsident des Österreichischen Blasmusikverbandes*



Erich Riegler

Vorwort des Bundesstabführers des Österreichischen Blasmusikverbandes

Blasmusik ist die einzige Musikgattung, die in allen Bereichen einsatzfähig ist. Ob Staatsakt, Landesveranstaltung oder Gemeindefeier - die Blasmusik wird immer da sein.

Einen ganz besonderen Stellenwert nimmt dabei der Bereich „Musik in Bewegung“ ein. War es früher nur der Festmarsch am 1. Mai oder der Fronleichnamsumzug, so hat sich dieser Bereich rasant weiterentwickelt und überall - weil für alle verständlich und erfahrbar - sehr viele Freunde gewonnen.

Seit vielen Jahren gibt es in diesem Bereich in verschiedenen Stufen auch Wettbewerbe auf Bezirks- und Landesebene, seit 2007 auch einen Bundeswettbewerb in der obersten Leistungsstufe. Dabei gibt es im Bereich „Musik in Bewegung“ viele Kriterien, die eine Kapelle erarbeiten muss, um



Gerhard Imre

bei einer Bewertung erfolgreich zu sein. Die Marschmusikbewertung sieht im Österreichischen Blasmusikverband fünf Bewertungsstufen vor, wobei jede Kapelle selbst entscheiden kann, in welcher Stufe sie antritt.

Es ist wichtig und notwendig, ständig diese „Szene“ zu beobachten, gute Neuerungen einzubinden, Fehlentwicklungen hintanzuhalten, immer zu hinterfragen und zu reagieren. Es wurden in dieser Ausgabe einige Bereiche neu definiert und auch mit entsprechenden Bildern oder Skizzen unterlegt.

Ich danke den Landesstabführern, die sich in der Aktualisierung unserer Richtlinien mit Beiträgen eingebracht haben. Der besondere Dank gilt dabei LStbf. Franz Winter für die Erstellung und Bearbeitung der neuen Fotos.

Schwerpunkt bei „Musik in Bewegung“ sollte aber sein, dass die Kapellen bei allen Auftritten ein geordnetes Gesamtbild zeigen und musikalisch dieses Genre bestens vertreten.

Diese aktuelle Ausgabe von „Musik in Bewegung“ soll Angebot, Unterstützung und Anregung sein, um diesen Bereich der Blasmusik auf seinem Erfolgsweg weiterzuführen.

Gerhard Imre
Bundesstabführer des Österreichischen Blasmusikverbandes

2. Änderungshistorie der Inhalte

Die Inhalte dieser Internetdokumentation sind aus dem Buch "Musik in Bewegung", 7. Auflage 2017 im Tuba-Musikverlag entstanden.

Änderungen seit der 7. Auflage "Musik in Bewegung"

Datum	Kapitel	Kurzbeschreibung
Jänner 2019 bis März 2019	alle	Übernahme der Inhalte vom Buch in die Onlinedokumentation und Überarbeitung der Inhalte laut Diskussionen der Landesstabführerkonferenzen.

3. Musikkapellen im öffentlichen Verkehr

Geschlossene Züge von Straßenbenützern [Musikkapellen] auf öffentlichen Verkehrsflächen

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

Die Bestimmungen der StVO sind anzuwenden, wenn der Veranstaltungsort bzw. die Straße nicht abgesperrt ist. Ist der Veranstaltungsort nach allen Seiten durch Polizei, Ordnerdienste oder technische Sperrungen abgesichert, so sind die Bestimmungen der StVO nicht anwendbar.

Bezug: StVO 1960, §§ 7 - 25, 29, 77 und 86

§ 29 Geschlossene Züge von Straßenbenützern

(1) Geschlossene Züge von Straßenbenützern, insbesondere Kinder- und Schülergruppen in Begleitung einer Aufsichtsperson, geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes (einschließlich der dazugehörigen Fahrzeuge), Prozessionen und Leichenzüge, dürfen nur von Lenkern von Ein-satzfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z. 25) und, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erforderlich ist und keine andere Maßnahme ausreicht, von Organen der Straßenaufsicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden.

§ 77 Geschlossene Züge von Fußgängern

(1) Geschlossene Züge von Fußgängern, insbesondere geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes, Prozessionen, Leichenbegängnisse und sonstige Umzüge haben die Fahrbahn zu benutzen. Für geschlossene Kinder- oder Schülergruppen gilt dies jedoch nur dann, wenn Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette nicht vorhanden sind. Geschlossene Züge von Fußgängern dürfen über Brücken und Stege nicht im Gleichschritt marschieren. Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Lichtzeichensinngemäß.

(2) Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, die Spitze eines die Fahrbahn benützenden geschlossenen Zuges durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen. Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht er aus mehreren Reihen, so sind an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mitzuführen.

(3) Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Das linke Licht muss in einer Linie mit den links gehenden Personen liegen.

Zu § 77 StVO:

Der bei Benützung der Fahrbahn zu beachtende Abschnitt II der **StVO** umfasst die §§ 7 bis 25 und ist nur teilweise auf geschlossene Züge anwendbar. (Dieser Abschnitt bezieht sich auf Fahrregeln wie: Allgemeine Fahrordnung, Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen, Verhalten bei Bodenmarkierungen, Ausweichen, Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrtstreifens, Einordnen, Einbiegen, Ein- und Ausfahren, Umkehren, Rückwärtsfahren, Überholen, Vorbeifahren, Hintereinanderfahren, Vorrang, Fahrtgeschwindigkeit, Warnzeichen, Halten und Parken, Kurzparkzonen etc.).

Bei der Bewegung von geschlossenen Zügen auf öffentlichen Verkehrswegen ist hinsichtlich dieser Bestimmungen Folgendes besonders zu beachten:

- 1) Geschlossene Züge von Straßenbenützern haben die rechte Fahrbahnseite zu benutzen, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt (z.B. die Benützung von Gleiskörpern der Straßenbahn in Längsrichtung, wenn diese sich am rechten Fahrbahnrand befinden. Die Benützung von Gleiskörpern in Längsrichtung ist jedenfalls verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet).
- 2) Die Benützung der Fahrbahn soll in jedem Fall unter Bedachtnahme auf Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfolgen. Damit darf weder eine Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer noch eine Sachbeschädigung verbunden sein.
- 3) Geschlossene Züge dürfen nicht an engen Fahrbahnstellen, in unübersichtlichen Kurven, auf Brücken oder in Tunnels halten. Ebenso nicht an Straßenstellen, wenn durch die stehende Personengruppe der Lenker eines Fahrzeuges gehindert wird, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrssampel, Verkehrszeichen usw.) rechtzeitig wahrzunehmen. Ebenso ist das Halten geschlossener Formationen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder sonstiger Sichtbehinderung verboten.

Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert und die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, wäre die sicherste Variante, den Beginn und das Ende des Zuges mit einem beleuchteten Kraftfahrzeug abzusichern.

§ 86 Umzüge

Sofern eine Benützung der Straße hierfür in Betracht kommt, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) anzuzeigen.

Zu § 86 StVO:

Ist die Benützung der Straße bei Umzügen, Prozessionen sowie Versammlungen unter freiem Himmel unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, drei Tage vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen; Leichenbegängnisse sind durch die Bestattungsfirma 24 Stunden vorher der Behörde bekanntzumachen. (Als „sonstige Rechtsvorschriften“ kommen vor allem die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in Betracht.)

Bundes- und Landesstraßen gehören in den Kompetenzbereich der Bezirkshauptmannschaft, für Gemeindestraßen ist das jeweilige Gemeindeamt (Stadt- oder Marktgemeinde im eigenen Wirkungsbereich), in Städten mit eigenem Statut der Magistrat zuständig. Dem Veranstalter, der eine Musikkapelle zur Mitwirkung verpflichtet, obliegt die Anmeldung bei der betreffenden Behörde. Tritt der Musikverein selbst als Veranstalter in Erscheinung, so gilt die Meldepflicht für den Musikverein.

Für die Genehmigung von Straßensperren ist ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde oder der Magistrat zuständig.

Aktuelle Links zum Bundesrecht (Rechtsinformationssystem des Bundes):

[§ 29 Geschlossene Züge von Straßenbenützern](#)

[§ 77. Geschlossene Züge von Fußgängern](#)

[§ 86. Umzüge](#)

4. Impressum

Fotos:

Foto Wilfried, Oberwart
Gerhard Imre, Oberwart
Franz Winter, Esternberg

Skizzen:

Toni Profanter, Südtirol
Erich Riegler, Hitzendorf

Notensatz:

Markus Lindner, Linz
Josef Hartl, Linz

WIKI-Bearbeitung:

Erich Riegler, Hitzendorf

Bewertungsblätter:

DI Franz Pirklbauer
Ing. Franz Jungwirth

Herausgeber:

Österreichischer Blasmusikverband, Hauptplatz 10, 9800 Spittal an der Drau
E-Mail: office@blasmusik.at, Tel.: +43 4762 / 36280

Der Herausgeber dankt Kontrollinspektor Herbert Partl (Wien) für den Auszug der Straßenverkehrsordnung, der für marschierende Kapellen von Bedeutung ist.

Ebenso herzlichen Dank an die Musikkapellen, die sich unentgeltlich für die Fotoaufnahmen zur Verfügung gestellt haben:

MV Arneit (Oberösterreich)
MV Stadtmusik Feldbach (Steiermark)
MV Freinberg (Oberösterreich)
MV Gramastetten (Oberösterreich)
MV Jugendkapelle Litzelsdorf (Burgenland)
Jugendmusikverein Oslip (Burgenland)
MV Puchenau (Oberösterreich)
TMK St. Roman-Esternberg (Oberösterreich)

Copyright

© 2019 Österreichischer Blasmusikverband

Die Inhalte dieser Dokumentation dürfen von allen Musikkapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband oder den Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein angehören unentgeltlich für Schulungs- und Trainingszwecke genutzt und vervielfältigt werden. Eine Änderung der Inhalte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Österreichischen Blasmusikverband möglich. Gleiches gilt für die Nutzung der Text- und Bildinhalte für etwaige Materialien die man damit erstellen will.

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Inhalten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.